

Mitteilungsblatt



der Gemeinde

Neidlingen

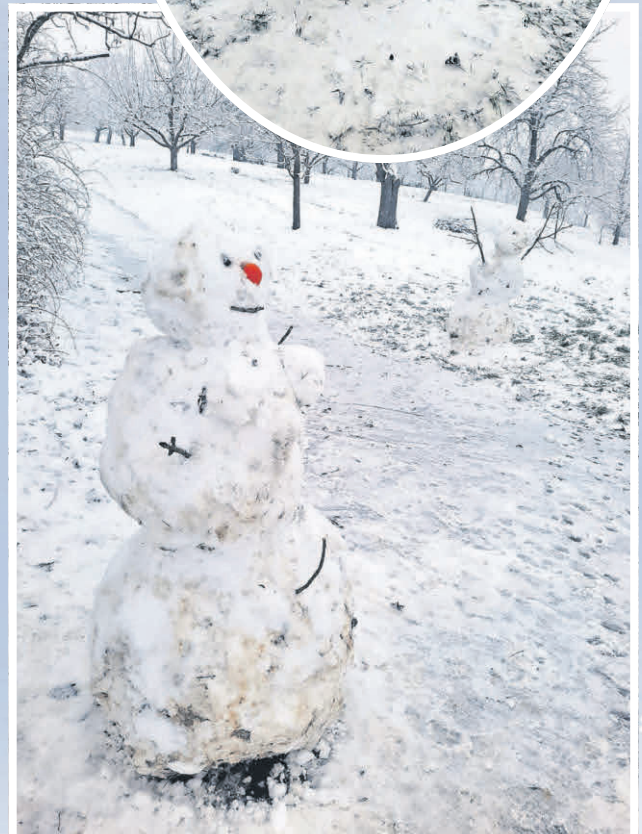
Landkreis Esslingen



Donnerstag, 14. Januar 2021

Jahrgang 60 Nummer 1/2

***Der Gemeinderat und
die Gemeindeverwaltung
wünschen Ihnen
einen guten Start in
das Jahr 2021***



Notrufe - Bereitschaftsdienste - Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt	112
Polizei	110
Polizeiposten Weilheim	90052-0
Polizeiposten Kirchheim	07021/501-0
Krankentransporte	19222
Klinikum Kirchheim-Nürtingen	
Klinikort Kirchheim u. Teck	07021/88-0
Klinikort Nürtingen	07022/78-0
Giftnotruf Freiburg	0761/19240

Bürgermeisteramt Neidlingen
Telefon 90023-0
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstagnachmittags 16 bis 18 Uhr
zusätzlich donnerstags ab 7 bis 12 Uhr oder nach Vereinbarung

Wertstoffhof (Gottlieb-Stoll-Straße 60)
Samstags 10 bis 12 Uhr

Ev. Kindergarten Wasserschloß	6384
Grundschule Neidlingen	4725
Evang. Pfarramt Neidlingen	909350
Telefonseelsorge (geb.frei)	0800/1110111
Kath. Pfarramt Weilheim	909393
Telefonseelsorge (geb.frei)	0800/1110222
Landratsamt Esslingen	0711/3902-0
Bestattungsunternehmen Werner Holt, Kirchheim	07021/3657
Bestattungshaus Jäck, Weilheim	2092500
Anruf-Sammel-Taxi	07021/2656

Störungsdienste	
Strom Störungsdienst Albwerk	07331/209777
Wasserversorgung Störungsdienst	07021/800300
Telefon Störungsstelle	0800/3302000
Unitymedia (Kabel BW)	0800/8888719
Sperrnotruf EC- und Kreditkarten	116 116
Handwerkernotdienst	01805/356878

Soziales

Soziales Netz Raum Weilheim e.V.
Beratungsstelle für Hilfe und Pflege im Alter
Betreutes Wohnen zu Hause
Betreuungsgruppen für ältere Menschen
Rosemarie Bühler, Tel.: 74 33 077
info@soziales-netz-weilheim.de, www.soziales-netz-weilheim.de

Diakoniestation Teck - Wir sind für Sie da
Häusliche Alten- & Krankenpflege - Palliativversorgung
Hauswirtschaftliche Versorgung - Essen auf Rädern - Hausnotruf
24 Stunden erreichbar unter:
Telefon 07021/486220, Fax 07021/4862228

Pflegestützpunkt Weilheim
Bahnhofstr. 16, 73235 Weilheim
Pflegedienstleitung: Herr Michael Bihl, E-Mail: m.bihl@ds-teck.de
Bereich Pflege: Frau Kathrin König, E-Mail: k.koenig@ds-teck.de
Bereich Hauswirtschaft: Frau Nicole Holder, E-Mail: n.holder@ds-teck.de

Pflegestützpunkt
Information, Beratung, Vermittlung bei Hilfe- und
Pflegebedürftigkeit und zur Vorsorge im Alter

Marktplatz 4, 73235 Weilheim an der Teck
(Bürgerhaus, Hölderlinstube)
Melissa Wolff, Tel: 0711 / 3902-43734,
Mail: wolff.melissa@LRA-ES.de
Erreichbarkeit: Montag bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Arbeitsgemeinschaft Hospiz
Alleenstraße 74, Kirchheim 07021/9209227

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Notfallnachsorgedienst 07022/19222
Nürtingen-Kirchheim/Teck

TEV - Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.
Büro Kirchheim unter Teck
Turmstraße 3, 73230 Kirchheim unter Teck
Ansprechpartnerin: Petra Nitsch, Sozialpädagogin (FH),
Telefon: 07021/807236-2, E-Mail: p.nitsch@tev-kreis-es.de
Homepage: www.tageselternverein-kreis-es.de

Ärztliche Notdienste

Arzt 116117
Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr
Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr

Werktags:
Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus
Nürtingen, Auf dem Säer 1, 07022/19292
werktags Montag bis Donnerstag von 19 bis 7 Uhr des Folgetages

Wochenende:
Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus Kirchheim, Eugenstraße 3,
am Wochenende und an Feiertagen; beginnend am Vorabend um
19 Uhr, bis zum folgenden Werktag um 8 Uhr

Kinderarzt 116117
Werktags ab 18 Uhr
Am Wochenende und an Feiertagen 8 bis 13 Uhr und 15 bis 19 Uhr

Hals-Nasen-Ohren-Arzt 116117
Augenarzt 116117
Zahnarzt 0711/7877755

Tierrettung/Tierambulanz Mittlerer Neckar
24-Stunden-Notruf 0177/3590902

Tierschutzverein Kirchheim-Teck e. V.

Siechenwiesen 22, 73230 Kirchheim-Teck, Tel. 07021 71812
Öffnungszeiten: samstags, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
info@tierschutzverein-kirchheim.de,
http://www.tierschutzverein-kirchheim.de
Postanschrift: Sabine Lauffer, Stifterstrasse 18, 73230 Kirchheim unter Teck.

Apothekendienst (ohne Gewähr)

Im Internet unter www.lak-bw.notdienst-portal.de werden durch Eingabe der PLZ und Datum die fünf nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken angezeigt, oder unter 0180/5002963 (gebührenpflichtig)

Die Notdienstbereitschaft beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am folgenden Tag.

- | | |
|--|---------------|
| 14.01. Adler-Apotheke Kirchheim | 07021-2626 |
| Max-Exth-Str. 33, 73230 Kirchheim unter Teck | |
| 15.01. Alb-Apotheke Schlierbach | 07021-44144 |
| Gaiserstraße 8, 73278 Schlierbach | |
| 16.01. Adler-Apotheke Weilheim | 07023-900150 |
| Marktplatz 5, 73235 Weilheim an der Teck | |
| 17.01. Apotheke Lenningen, | 07026-5828 |
| Amthausgasse 4, 73252 Oberlenningen | |
| 18.01. Piguin-Apotheke im TECK-Center | 07021-45064 |
| Stuttgarter Straße 2, 73230 Kirchheim unter Teck | |
| 19.01. Stadt-Apotheke Weilheim, | 07023-740047 |
| Schulstraße 2, 73235 Weilheim | |
| 20.01. Hirsch-Apotheke Dettingen, | 07021-55210 |
| Kirchheimer Straße 27, 73265 Dettingen u. | |
| 21.01. Apotheke im Ärztezentrum Kirchheim | 07021-7347590 |
| Steingastr. 13, Kirchheim u.T. | |

Aktuelle Seite



Die Bestatterin - Die unbekannte Tote

Das Geschäft läuft nicht gut bei Taubenbaum-Bestattungen. Daher arbeitet Lisa Taubenbaum (Anna Fischer) wieder häufiger als Physiotherapeutin, während ihr Bruder Hannes (Frederik Bott) gelegentlich Schreinerarbeiten im Ort ausführt. Vater Alfons (Artus Maria Matthiessen) ist inzwischen im Gemeinderat von Hepperlingen aktiv. Als an einer Bushaltestelle am Ortsrand die Leiche einer unbekanntes jungen Frau gefunden wird, die scheinbar eines natürlichen Todes gestorben ist, soll Alfons die Bestattung auf Staatskosten übernehmen. Er bittet seine Tochter, über ihre guten Beziehungen zu Hauptkommissar Zellinger (Christoph Letkowski) aus Stuttgart herauszufinden, ob die Tote nicht doch Verwandte hat, die eine standesgemäße und entsprechend kostspieligere Beerdigung ausrichten lassen würden. Als dann noch nahe der besagten Bushaltestelle der alte Albert Dürr tot im Kofferraum seines Autos aufgefunden wird, stellt Lisa eine Verbindung zu den belastenden Abstimmungen im Gemeinderat von Hepperlingen her, die auch fragwürdige Seilschaften ihres Vaters Alfons offenbaren könnten. Ist in diesem Zusammenhang auch Dürr zu Tode gekommen? Und was hat die unbekannte Tote mit all dem zu tun?



Wochenkalender

Donnerstag, 14. Januar

07:00 Uhr Abfuhr der Biotonnen

Dienstag, 19. Januar

07:00 Uhr Abfuhr der gelben Säcke und Tonnen

Donnerstag, 21. Januar

07:00 Uhr Hausmüllabfuhr (2- und 4-wöchentlich)

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen zur Grundsteuer 2021 - Grundsteuerjahresbescheide werden versandt

In den kommenden Tagen werden allen Grundstückseigentümern ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021 zugestellt. Durch die Umstellung auf ein neues EDV Verfahren in der Finanzverwaltung ergibt sich für die Steuerveranlagung ab 01.01.2021 ein neues Kassenzeichen. Wir bitten darum, bei Überweisungen darauf zu achten, dass das neue Kassenzeichen bei der Zahlung angegeben wird. Bei Daueraufträgen muss die Anpassung auf das neue Kassenzeichen bei der Bank vorgenommen werden. Die Grundsteuerbescheide wurden durch die Umstellung neu gestaltet und es wird nun für jedes Objekt ein separater Bescheid erstellt.

Bitte überprüfen Sie Ihren Bescheid und beachten Sie dabei insbesondere folgende Punkte:

Anschrift und Namen

Stimmt Ihre Anschrift noch oder hat sich eventuell Ihr Name geändert? Ist Ihr Name richtig geschrieben? Falls Änderungen vorgenommen werden müssen, teilen Sie uns diese bitte mit.

Fälligkeit beachten

Die Grundsteuer ist grundsätzlich in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu bezahlen.

Für Kleinbeträge gelten folgende Fälligkeiten:

- zum 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- zum 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte Ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Für Jahreszahler ist der Fälligkeitstermin des Gesamtbetrages der 1. Juli.

Sollte eine Berichtigung erforderlich sein oder Sie Rückfragen zu Ihrem Bescheid haben wenden Sie sich bitte für Neidlingen an Frau Köhrer, Tel. 106-232, n.koehler@weilheim-teck.de

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung in der Reußensteinhalle am 20.12.2020

Die Reußensteinhalle wurde als Sitzungsort festgelegt, um die notwendigen Abstände für die Mitglieder des Gemeinderates und die Bevölkerung aufgrund der aktuellen Corona-Krise sicherzustellen.

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Herr Bürgermeister Däschler begrüßt die Zuschauer und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Zu Beginn bedankt er sich für die Arbeit im Gemeinderat im vergange-



nen Jahr. Es fand immer eine konstruktive Diskussion statt. Im Gremium bestand ein ehrliches Miteinander, auch wenn nicht immer Einigkeit bestand. Doch letztendlich wurde immer an einem Strang gezogen.

Der Vorsitzende gab noch einen Ausblick auf das neue Jahr. Im Jahr 2021 steht neben der Landtags- und Bundestagswahl auch die Bürgermeisterwahl an. Hinzu kommen die großen Projekte Betreutes Wohnen, Baugebiete Schiesshütte und Haldenwiesen sowie die Planungen für die Sanierung der Ortsdurchfahrt L 1200.

Doch der Vorsitzende blickt trotz Corona zuversichtlich in das kommende Jahr. Wichtig ist umso mehr die Gesundheit.

TOP 1

Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin erkundigte sich inwieweit von der Gemeinde dafür Sorge getragen werde, dass der Rad- und Fußweg Weilheim- Neidlingen trotz der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sauber gehalten werden kann.

Der Vorsitzende erläuterte, dass dies gewährleistet sei und im Einzelfall die Verursacher auch bereits auf kostenpflichtige Ersatzmaßnahmen hingewiesen worden seien.

TOP 2

Ausstattung der Feuerwehr mit Digitalfunk Vergabe des Auftrags an Kommunikationstechnik Feuchter

Mit der Einführung des Digitalfunk BOS steht den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ein einheitliches, gemeinsames Funknetz zur Verfügung.

Die Hard- und Software-Maßnahmen in der Integrierten Leitstelle Esslingen für den Digitalfunk wurden bereits Ende 2018 abgeschlossen.

Das Landratsamt empfahl im Jahr 2020 mit der Ausstattung zu beginnen.

Für fest einzubauende Digitalfunkgeräte werden nach der VWV Z-Feu mit 600€ je Gerät gefördert.

Der Förderzusage in Höhe von 3000,00€ liegt der Gemeinde Neidlingen bereits vor.

Im Verwaltungsraum wurde wischen den Feuerwehren vereinbart, dass die Digitalfunkgeräte von der Fa. Sepura beschafft werden. Aufgrund der engen Zusammenarbeit der Feuerwehren im Verwaltungsraum ist es sinnvoll, dass die Wehren über einheitliche Geräte verfügen. Die Funkgeräte der Fa. Sepura werden nur von der Fa. Selectric vertrieben. Seitens der Feuerwehr wurde daher das in der Anlage beigefügte Angebot eingeholt.

Das Angebot umfasst neben den Funkgeräten auch die Arbeiten Am Antennensystem. Die Montage der Fassadenantennen und die Verlegung der Antennenkabel von den Antennen bis in den Funkraum muss noch zusätzlich erfolgen.

Das Angebot entspricht der ersten Kostenschätzung, die für den Förderantrag gefertigt wurde.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig einer Digitalausstattung der Firma KTF-Feuchter zu.

TOP 3

Planungsgutachten Ortsdurchfahrt Neidlingen Beauftragung der LBBW Kommunalentwicklung mit der Durchführung der Planungskonkurrenz

Die Kommunalentwicklung GmbH hat ihre Dienstleistungen in der Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2020 dem Gremium vorgestellt.

Der Verwaltung wurde durch die KE ein ausführliches Angebot ihrer Leistungen im Zusammenhang mit einer angedachten Planungskonkurrenz vorgelegt.

Dieses Angebot ist als Anlage beigefügt.

Mit dem Ausbau der L 1200 sollen neben der Sanierung von Abwasser- und Wasserleitungen gerade auch gestalterische Verbesserungen im Bereich der Ortsmitte einhergehen. Die geplante Straßenbaumaßnahme bietet für die Gemeinde Neidlingen die einmalige Gelegenheit zu einer gestalterischen Aufwertung des Ortskerns.

Ziel muss es sein, diesen Gestaltungsprozess professionell zu begleiten, um für Neidlingen und seine Bürgerschaft das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass ohne eine derartige professionelle Unterstützung, in diesem kurzen Zeitraum kein adäquates Ergebnis erzielt werden kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die LBBW Kommunalentwicklung zum Angebotspreis in Höhe von 39.750,00 € zzgl. MwSt. und 6 % Nebenkosten.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Beauftragung der LBBW Kommunalentwicklung GmbH zur Durchführung einer Planungskonkurrenz auf der Grundlage des Angebots vom 10.12.2020 zu.

TOP 4

Erstellung eines Schuppens mit Überdachung auf dem Grundstück

Fuchsgasse 14

Auf dem Grundstück Fuchsgasse 14 soll entlang des bestehenden Fußweges ein Schuppen und eine Überdachung auf einer Gesamtlänge von ca. 13,20 m errichtet werden. Die Überdachung wird zum Fußweg mit einem Schiebtür abgetrennt. Die Zufahrt soll über den gemeindlichen Fußweg sowie die Grundstücke Fuchsgasse 17 und 19 erfolgen.

Das Grundstück Fuchsgasse 14 liegt im unbeplanten Innenbereich. Nach Art und Maß der baulichen Nutzung muss sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Die bauordnungsrechtliche Frage der Abstandsproblematik ist durch das Landratsamt Esslingen zu prüfen.

Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig diesem o.g. Bauvorhaben zu.

TOP 5

Neubau einer Fertigteil-Garage auf dem Grundstück Gottlieb-Stoll-Str. 38

Auf dem Grundstück Gottlieb-Stoll-Sr. 38 soll an der Westseite eine Grenzgarage errichtet werden. Die Garage wird als Flachdachgarage ausgeführt.

Für das Grundstück Gottlieb-Stoll-Str.38 gibt es lediglich einen Baulinienplan Haldenstraße. Die Garage liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Planungsrechtlich ist das Vorhaben dann noch nach § 36 i.V.m. §34 BauGB zu beurteilen.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig diesem o.g. Bauvorhaben zu.

TOP 6

Versammlung zur Jagdgenossenschaft Neidlingen

- **Beauftragung Herrn Bürgermeister Däschler mit der Versammlungsleitung**

- **Bestellung des Schriftführers**

- **Zustimmung des Gemeinderats zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 beschlossen, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Neidlingen einzuberufen.

Die nicht öffentliche Sitzung der Jagdgenossenschaft soll am 27.01.2021 stattfinden. Die Einladung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 17. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde gem. § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neidlingen auf den Gemeindevorstand übertragen. Der Gemeindevorstand ist der Gemeinderat.

Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. a der Satzung hat der Gemeinderat die Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen und zu leiten. Die Aufgaben können vom Gemeindevorstand auf den Bürgermeister übertragen werden.

Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer ist ebenfalls vom Gemeindevorstand zu bestellen. (§ 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neidlingen)

Mit der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes zum 24.06.2020 müssen die Jagdgenossenschaftssatzungen angepasst werden.

In der Satzung der Jagdgenossenschaft Neidlingen wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf unbestimmte Zeit auf den Gemeinderat übertragen.

Nach § 15 Abs. 3 JWMG in der Fassung vom 24.06.2020 ist der Jagdvorstand von der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit von 6 Jahren zu wählen. Da es sich bei der Übernahme des Jagdvorstandes um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt, ist eine Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. In der Versammlung der Jagdgenossenschaft soll eine überarbeitete Satzung beschlossen werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass der Gemeindevorstand weiterhin vom Gemeinderat ausgeübt werden soll.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig folgendem Vorgehen zu:

1. Herr Bürgermeister Klaus Däschler wird im Auftrag des Gemeindevorstandes mit der Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Neidlingen am 27.01.2020 beauftragt.
2. Frau Sonja Schweikert wird zur Schriftführerin der Jagdgenossenschaftsversammlung bestellt.
3. Vorbehaltlich der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat stimmt der Gemeinderat der Übernahme dieser Aufgabe zu.

TOP 7

Vermessung der L 1200 und der angrenzenden Hofflächen und Gebäude für die Sanierung und Gestaltung der Ortsdurchfahrt - Auftragsvergabe

Für den Ausbau der L 1200 und mögliche Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Ortsmitte ist eine vollständige vermessungstechnische Aufnahme der L 1200 einschließlich aller angrenzenden Hofflächen erforderlich.

Die Vermessung ist auszuwerten, digitale Pläne sowie ein digitales Geländemodell ist zu erstellen.

Die Gemeinde hat 3 verschiedene Vermessungsbüro aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Die Vermessungsbüros Stäbler aus Filderstadt, Wagner aus Ostfildern und Vögele aus Neidlingen haben ein Angebot abgegeben.

Das Angebot des Ingenieurbüros für Vermessungstechnik Vögele aus Neidlingen hat das günstigste Angebot abgegeben. Das Ingenieurbüro Vögele verfügt über die erforderliche Sach- und Fachkenntnis.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ingenieurbüro Vögele den Auftrag zu erteilen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Beauftragung des Ingenieurbüro Vögele mit den vermessungstechnischen Arbeiten zum Angebotspreis in Höhe von 30.200,00 € netto zu.

TOP 8

Anfragen und Bekanntgaben

1. Ein Gemeinderat stellt fest, dass die Umsetzung des Projekts „Hutewald“ im Bereich des „Sumpff“ unterhalb des Erkensbergs derzeit katastrophal aussieht. Es wurden Feuerstellen und Wege neu angelegt.

Ein weiteres Mitglied des Gemeinderates bittet darum, zu prüfen, ob es sich hierbei um neu angelegte Rückegassen handelt.

Bürgermeister Däschler sagt eine Nachschau zu und erläutert, dass Maßnahmen in diesem Bereich mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt worden sind.

- Weiterhin wird angefragt, ob die „Pflanzaktion Christbäume“ trotz Corona weitergeführt werden soll.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass bisher immer im Frühjahr gepflanzt wurde, jetzt eher der Trend zur Herbstpflanzung besteht.

Herr Bürgermeister Däschler stellt fest, dass die Verwaltung an dieser Aktion festhalten will. Eine Pflanzung wird im Herbst geplant.

In Anschluss fand eine nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Schießhütte“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen hat am 19.10.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Schießhütte“ und den Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan gebilligt sowie beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.2020 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Karten/Planausschnitt dargestellt:



Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13b BauGB)

Der Bebauungsplan wird gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs.2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung, dem Umweltbeitrag sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung werden vom 22.01.2021 bis einschließlich zum 22.02.2021 im Bürgermeisteramt Neidlingen (Rathaus), Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszuliegenden Unterlagen stehen darüber hinaus unter <http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> zum Download bereit. Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zur dieser äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Neidlingen, den 14.01.2021



Däschler
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 73272 Neidlingen
Tel.: (07023) 9 00 23 - 0, Fax (07023) 9 00 23 - 25
E-Mail: mitteilungsblatt@neidlingen.de

Sprechzeiten:

montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr
und dienstags 16.00 - 18.00 Uhr
ab Februar zusätzlich
donnerstags ab 7.00 Uhr Frühsprechstunde
und nach Vereinbarung.

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:

Bürgermeister Klaus Däschler
oder sein Vertreter im Amt.

Redaktionsschluss: montags, 12.00 Uhr

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel.: (07154) 82 22-0, Fax (07154) 82 22-15
E-Mail: redaktion-neidlingen@duv-wagner.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Tobias Pearman

Anzeigenberatung: Telefon 07154/ 8222-0
E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 9.00 Uhr

Erscheint wöchentlich donnerstags.

Bezugsgebühr Jahresabo € 32,50.

Einladung

zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Neidlingen

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Neidlingen lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neidlingen zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung am **Mittwoch, den 27. Januar 2021 um 19:00 Uhr** in die Reußensteinhalle, Schönbuchstraße 10, Neidlingen, ein. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Registrierung und Einlass ist ab 18:00 Uhr. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neidlingen gehören. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Neidlingen bildet sich aus den bejagbaren Grundstücken auf der Gemarkung Neidlingen ohne Eigenjagden und ohne durch Eigenjagden vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgetrennte Grundstücke. Das Mitgliederverzeichnis der Jagdgenossenschaft („Jagdkataster“) kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Es haben nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und deren Bevollmächtigte Zutritt. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Gesamthandeneigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; **dies gilt auch für Eheleute.**

Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt nicht geheim.

Die Zugangsberechtigung wird beim Einlass geprüft, bitte halten Sie einen Ausweis bereit. Da die Überprüfung und Registrierung der Jagdgenossen zeitaufwendig ist, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Einlass und Feststellung der Berechtigung der Jagdgenossen ist ab 18:00 Uhr.

Bitte reichen Sie Anträge zur Tagesordnung bis 18.01.2021 bei der Gemeindeverwaltung ein.

Corona-Hinweise:

Um die notwendigen Hygiene- Maßnahmen zu ergreifen, wird darum gebeten, sich verbindlich bis zum 18.01.2021; 18:00 Uhr schriftlich oder per E-Mail: gemeinde@neidlingen.de anzumelden

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Schriftführung, Anträge zur Tagesordnung, Zulassung von Gästen
2. Feststellung der Fortführung des Jagdkatasters
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk
4. Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
5. Regelung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Wahl des Vorstands oder Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat)
6. Wahl des/der Rechnungsprüfers/prüferin und zwei Stellvertreter/innen
7. Beschluss über die Art der Nutzung des Jagdbezirks
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
9. Beschluss einer neuen Satzung
10. Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bericht zur Verpachtung 01.04.2021 bis 31.03.2027
11. Verschiedenes

Neidlingen, den 17.12.2020

Für den Gemeinderat
gez. Klaus Däschler
Bürgermeister



VERTRETUNGSVOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich,

.....
Vor-/Nachname
(Vollmachtgeber)

.....
Geb.-Datum

.....
Grundfläche ha

.....
PLZ

.....
Wohnort

.....
Straße / Hausnr.

Herrn / Frau

.....
Vor-/Nachname
(Vollmachtnehmer)

.....
Geb.-Datum

.....
PLZ

.....
Wohnort

.....
Straße / Hausnr.

mich bei der Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neidlingen am 27.01.2021 zu vertreten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber
(Hinweis: bei mehreren Miteigentümern müssen **alle** unterschreiben!)

.....
bitte ausschneiden

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Vom 30. November 2020

(in der ab 11. Januar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 - Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1 Ziele

der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden. (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 31. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

(1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durchgeführt werden,
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
8. die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.

(2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c Ausgangsbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,
8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie die Teilnahme an Blutspendeaktionen,

9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

(2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d

*Weitergehende Betriebsuntersagungen und
Einschränkungen von Einrichtungen*

(1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:

1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
5. Einrichtungen zur Erbringung medizinischer notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, und
6. Archive und wissenschaftliche Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

(2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädienschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente-teile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente ver-

treiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

(4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

(5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.

(6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

(7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§ 1e
Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f
Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 17. Januar 2021 sind
1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für
1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
 2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
 3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
 4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,

- f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

(3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.

(4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet inner-

- halb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.
- (2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 und 2 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
 7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
 9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder

10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von

den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,

5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,

2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder

-vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,

3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurrindividueisport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
14. Clubs und Diskotheken und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind,

2. auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums oder Kultusministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrich-

tung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 - Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,

5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,

6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,

7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,

8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie

9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und

2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,

2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie

3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und

2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,

2. das Beherbergungsgewerbe,

3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,

4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 - Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortschaftspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortschaftspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
3. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
4. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
5. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
6. entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
7. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
8. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
9. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
10. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
11. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
12. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
14. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
15. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
16. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
17. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni

2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erlar

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 8. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

TÜV Nürtingen

Der TÜV für landwirtschaftliche Zugmaschinen und ungebremste PKW-Anhänger bis 750kg kommt am Samstag, 16.01.2021 von 08:00 - 12:00 Uhr an das Feuerwehrgerätehaus, Gottlieb-Stoll-Straße 60, in Neidlingen.



Deutsche
Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Neue Werte der Rentenversicherung ab 2021

Zum Jahreswechsel ändern sich etliche Werte der gesetzlichen Rentenversicherung. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt auf 7.100 Euro (bisher 6.900 Euro) monatlich beziehungsweise auf 85.200 Euro (bisher 82.800 Euro) im Jahr. Nur bis zu dieser Verdienstgrenze müssen Rentenbeiträge bezahlt werden. Wer darüber hinaus verdient, zahlt nur bis zu dieser Grenze Rentenbeiträge. Der Beitragssatz der Rentenversicherung bleibt auch 2021 stabil bei 18,6 Prozent.

Wer freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, kann 2021 jeden Betrag zwischen dem Mindestbeitrag von monatlich 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1320,60 Euro wählen. Für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt der Regelbeitrag ab 2021 monatlich 611,94 Euro. Selbstständige Existenzgründer können den halben Regelbeitrag in Höhe von 305,97 Euro entrichten.

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt 2021 bei 14,6 Prozent. Allerdings steigt zum 1. Januar der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung von 1,1 auf 1,3 Prozent an. Das bedeutet, dass Rentnerinnen und Rentner mit einem geringfügig niedrigeren Rentenzahlbetrag rechnen müssen, da die Krankenversicherung der Rentner direkt von der Rente einbehalten wird.

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Neidlingen

Pfarrerin Ute Stolz

Tel. 07023/6774

Mail: Ute.Stolz@elkw.de

Ansprechpartnerin im Gemeindebüro Dienstagnachmittag und Donnerstagvormittag:

Sekretärin Bettina Kuch, Kirchstr. 43, Tel. 909350

Mail: bettina.kuch@elkw.de oder pfarramt.neidlingen@elkw.de

Die Gemeindebüros sind wegen der Corona-Kontaktbeschränkungen für Besucherinnen und Besucher geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretärinnen erreichbar.

Sonntag, 17. Januar

Wochenspruch: Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade. (Johannes 1,16)

09:20 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Hepsisau (Pfarrerin Stolz, Opfer: eigene Gemeinde)

Bitte beachten Sie die geänderte Uhrzeit. Um 10:30 Uhr werde ich zum Gottesdienst in Nabern erwartet. Die Pfarrstelle wurde mit dem Weggang von Pfarrer Bosler auf 50% reduziert und Pfarrerin Schließer, die die Stelle nun versieht, ist auf Unterstützung der Kollegenschaft aus dem Distrikt angewiesen. Von daher der Doppeldienst am kommenden Sonntag.

Corona-Beschränkungen für Gottesdienste

Es gelten nach wie vor die bekannten Regeln: Abstand halten, Gesichtsbedeckung tragen, kein Gemeindegesang. In unserer unmittelbaren Umgebung sind die Infektionszahlen sehr niedrig, bzw. bei null. Deshalb können wir Präsenzgottesdienste feiern. Wir halten Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden. Danke für Ihre Geduld und für Ihre Bereitschaft, die Regeln mit uns zusammen umzusetzen.

Voranzeige Kleidersammlung Bethel: 23. - 27.02.

Die alljährliche Brockensammlung von gut erhaltener Kleidung läuft von 23. bis 27. Februar. Wenn Sie Altkleidersäcke benötigen, hinterlassen Sie Bettina Kuch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie ihr eine Mail. Sie wird ihnen welche zukommen lassen. Ein Altkleidersack wird wieder im neuesten Gemeindebrief beigelegt sein.

Nächster Gemeindebrief

Im Februar wird der nächste Gemeindebrief in Ihre Häuser gebracht. Wir danken den lieben Menschen, die ihn austragen. Und wir freuen uns über Anregungen und Rückmeldungen! Wer auf der Pinnwand unseres nächsten Gemeindebriefes etwas veröffentlichen möchte, z. B. unter „gesucht“ oder „zu verschenken“ oder ..., möge sich bitte **bis 29. Januar** im Pfarramt melden. Sie können gerne auch eine E-Mail schreiben an: Ute.Stolz@elkw.de oder Pfarramt.Neidlingen@elkw.de.





Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Weilheim

Kath. Pfarramt St. Franziskus Weilheim,
Kirchheimer Straße 8
Pfarrer Peter Martin, Tel. (07023) 909396
StFranziskus.WeilheimAnderTeck@drs.de

Büro: Elisabeth Hüttner, Tel. (07023) 909393

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für einen persönlichen Kontakt nur nach Voranmeldung geöffnet. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir diesen Schritt aus gegebenem Anlass gehen. Über Telefon, E-Mail und Fax erreichen Sie uns zu den üblichen Bürozeiten.

Vorsichtsmaßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat ihre Empfehlungen für den Umgang mit Gottesdiensten in der Corona-Krise überarbeitet und verschärft. So sind alle öffentlichen Eucharistiefiern und anderen **Gottesdienste bis einschließlich 31. Januar** abgesagt. Die Sonntagspflicht ist für diesen Zeitraum ausgesetzt. Die Kirchen in der Diözese bleiben aber geöffnet, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben.

Zum Sonntag, 17. Januar und zur Woche

Es ist durchaus bemerkenswert, dass zwei Menschen Jesus zuerst fragen, wo er wohnt. Haben wir vielleicht erwartet, dass sie zuerst nach seinem Programm, seinem Konzept, seiner Intension, seinem Auftrag, seiner Mission fragen? Aber nein, sie fragen ganz einfach „Meister, wo wohnst du?“ (Joh 1,38). Es lohnt sich schon, darüber kurz nachzudenken, wo und wie lerne ich am Einfachsten Wesentlichen von einem Menschen kennen. Durch eine programmatische Rede, die er hält? Oder durch einen Blick in seine Wohnung? Insofern mit dieser Wohnungseinblick überhaupt möglich ist. Ich glaub nicht, dass ich zur Kanzlerin gehen könnte mit der Bitte, mich in ihre Wohnung einzulassen. Die Wohnung gibt Etwas von mir selbst preis, sie eröffnet ein Blick in mein Innerstes, sie ist Spiegelbild meiner Seele, sie zeigt auch, in welchem Zustand sich meine Seele befindet: aufgeräumt, ordentlich oder chaotisch und durcheinander. Nicht umsonst lasse ich auch Menschen, die nicht mag, nicht in meine Wohnung.

Jesus reagiert einladend, wenn er sagt: „Kommt und seht!“ (Joh 1,39). Diese Einladung ist natürlich auch im übertragenen Sinn zu verstehen. Also, schau dir zuerst mal an wer und wie dieser Menschensohn ist, wie er denkt und lebt, und dann erst bilde dir deine Meinung und Einstellung dazu. Gilt das nur für Jesus, oder gilt das nicht auch für unsere Mitmenschen?

Ihr Peter Martin, Pfarrer

Aktion Dreikönigssingen 20+C+M+B+21 „Kindern Halt Geben“

Alljährlich findet zu Beginn des Neuen Jahres die Sternsingeraktion statt. Es ist eine weltweite Spendenaktion. Kinder sammeln Spenden für Kinder in Not und bringen mit ihren Liedern den Segen in die Häuser und Familien.

Die Sternsingeraktion 2021 nimmt die Ukraine in den Blick. Das internationale Kinderhilfswerk Missio Aachen übernimmt die Koordination und leitet die Spenden weiter an Kinder in Not in der Ukraine und weltweit. Ausführliche Informationen erhalten Sie über sternsinger.de

Gerne hätten die Sternsinger bei Ihnen einen Besuch gemacht. Doch Corona macht uns wieder einmal einen Strich durch die Rechnung!

Wenn Sie dennoch für diese gute Sache eine Spende geben möchten, dann bedanken wir uns im Namen der Kinder, denen Ihre Spende zu Gute kommt, ganz herzlich!

Spendenkonto der Pax-Bank eG, IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31

Sollten Sie für Ihre Haus/Wohnungstüre einen Aufkleber mit dem Segenspruch **20+C+M+B+21** wünschen, bekommen Sie diesen in der Kirche bzw. im Pfarrbüro. Vielen Dank für's Mitmachen!

Ihnen von Herzen Gottes Segen und Gesundheit in der Weihnachtszeit und im Neuen Jahr.

Ihr Peter Martin, Pfarrer



Landratsamt Esslingen

Hygienefolgebelehrung für Direktvermarkter online mit Anmeldung ab sofort

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Esslingen bietet für Direktvermarkter landwirtschaftlicher Erzeugnisse am Dienstag, 19. Januar 2021 um 14 Uhr eine Folgebelehrung nach § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz und Lebensmittelhygieneverordnung an. Referenten sind Dr. Christian Marquardt und Lisa-Maria Guhs, Landratsamt Esslingen. Die Folgebelehrung wird **online** stattfinden.

Nach den Rechtsvorschriften sind Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen, zu einer Erstbelehrung und zu einer regelmäßigen Folgebelehrung verpflichtet. Im Vorfeld zu dieser Veranstaltung ist eine Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz beim zuständigen Gesundheitsamt zu besuchen.

Die Gebühr für die Bescheinigung über die Teilnahme an der Folgebelehrung beträgt 10 Euro. Ein Gebührenbescheid wird ausgestellt. Die Anmeldung ist ab sofort bis Freitag, 15.01.2021 per Mail an Landwirtschaftsamt@LRA-ES.de möglich. Bei der Anmeldung sind folgende Daten anzugeben: Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse. Einen Tag vor der Veranstaltung werden die Zugangsdaten per Mail versandt.

Über weitere Veranstaltungen des Landwirtschaftsamtes informiert die Homepage www.esslingen.landwirtschaft-bw.de im online-Veranstaltungskalender.

Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen unterstützt bei psychischen Problemen durch die Corona-Pandemie

Menschen, die bereits unter einer seelischen Belastung leiden, werden durch fortwährende Meldungen über die Zahl der an Covid-19-Infizierten und die verschiedenen „Lockdown-Maßnahmen“ in besonderer Weise verunsichert. Laut einhelliger Meinung der Fachwelt schürt die Pandemie Ängste und die Einschränkungen begünstigen psychische Erkrankungen. Die aktuelle Krise verstärkt nicht nur den Leidensdruck für Menschen mit seelischer Erkrankung, sondern befördert bei vielen Menschen das neue Auftreten von Symptomen einer psychischen Erkrankung.

Deshalb kommt den niederschweligen Beratungsangeboten für Menschen mit einer seelischen Belastung, wie sie flächendeckend im Landkreis Esslingen von den Sozialpsychiatrischen Diensten in verschiedener Trägerschaft angeboten werden, großer Bedeutung zu. Durch schnelle Erstkontakte

und qualifiziertes Fachpersonal ist es möglich, zeitnah vor Ort Beratung und Unterstützung zu gewährleisten sowie als Lotsen im Hilfesystem zu agieren. Um Betroffenen den Zugang zur Beratung zu erleichtern, sind Hausbesuche unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich, was eine Besonderheit im psychiatrischen Hilfesystem darstellt.

Für das Einzugsgebiet „Großraum Nürtingen“ beispielsweise ist der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Esslingen mit Sitz in Nürtingen zuständig. Der Fachdienst für chronisch seelisch erkrankte Menschen berät auch während der Einschränkungen des öffentlichen Lebens weiterhin alle Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung zwischen 18 und 65 Jahren im Einzugsgebiet. Für die Beratung steht ein multiprofessionelles Team mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Pflegefachkräften bereit. Zwei Kunsttherapeutinnen, ein Erlebnispädagoge sowie eine ehrenamtliche Mitarbeiterin bieten Gruppenangebote auch an Wochenenden an, die unter Einhaltung der Hygieneregeln weiterhin stattfinden. Vertrauliche und kostenlose Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung weiterhin möglich:

Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen

Sigmaringer Straße 49, 72622 Nürtingen,
 Telefon 0711 3902-43340, Telefax 0711 3902-53340

Die weiteren Sozialpsychiatrischen Dienste im Landkreis:

- **Sozialpsychiatrischer Dienst Plochingen**
 Bahnhofstraße 14, 73207 Plochingen
 Telefon 07153 9220-0, Telefax 07153 9220-20
- **Sozialpsychiatrischer Dienst Kirchheim**
 Alleinstraße 74, 73230 Kirchheim unter Teck
 Telefon 07021 92092-0, Telefax 07021 92092-55
- **Sozialpsychiatrischer Dienst Esslingen**
 Fleischmannstr. 6, 73728 Esslingen am Neckar
 Telefon 0711 3512-2451
- **Sozialpsychiatrischer Dienst Filder**
 Sielminger Hauptstraße 1, 70794 Filderstadt
 Telefon 07158 98 654-0, Telefax 07158 98 654-54



Soziales Netz Raum Weilheim

Der Notfallpass hilft Leben retten



Was vor drei Jahren die „Rettungsdose“, ist jetzt der Notfallpass: Wird dringend Hilfe benötigt, soll das beiliegende Papier helfen, Leben zu retten. Neben persönlichen Daten und der Auflistung wichtiger Krankheiten, kann man auf dem Datenblatt eintragen, wer der Hausarzt ist, ob man Gerinnungshemmer nimmt oder unter Bluthochdruck leidet. Auch ob eine Patientenverfügung vorliegt, sollte man vermerken, genauso wer im Notfall informiert werden soll.

Der Pass ist eine Ergänzung oder Alternative zur „Rettungsdose“. Der Clou der weiß-roten Dose ist, sie samt Beiblatt ins oberste Fach des Kühlschranks zu stellen. Signalrote Aufkleber an der Innenseite der Haustür und außen am Kühlschrank weisen darauf hin, dass neben eingelegten Gurken und Hartkäse der praktische Helfer zu finden ist. Das Datenblatt des Notfallpasses deckt sich mit dem der Dosen. Der ins Auge stechende rot-weiße Umschlag des Notfallpasses eignet sich auch für die Handtasche, den Rucksack oder das Handschuhfach im Auto. Damit er von Rettungskräften gefunden wird, ist es wichtig, den zugehörigen Aufkleber außen an der Klappe anzubringen.

Zu der Aktion hat sich das „Soziale Netz Raum Weilheim, der Verein „buefet“ in Kirchheim und Unser Netz“ Lenningen-Owen“ zusammengeschlossen. In Weilheim bekommt man den Notfallpass im Büro des Sozialen Netztes im Bürgerhaus und in den Apotheken, in Ohmden, Holzmaden und Neidlingen in den Rathäusern.

Vereinsnachrichten



DRK Bereitschaft Weilheim Teck

Danke für die großzügige Spende

Bereits das zehnte Jahr in Folge erhielt die DRK-Bereitschaft Weilheim an der Teck großzügige Unterstützung in Form einer Spende über € 740,- vom Männerchor Hepsisau.



Amsel Kontaktgruppe

Der virusbedingt etwas andere Verkauf der Winter-Accessoires wie Socken, Glückwunsch-/Weihnachtskarten u.ä. ist sehr gut gelaufen. Die AMSEL-Kontaktgruppe Wernau möchte sich daher an dieser Stelle bei allen Abnehmern recht herzlich bedanken.



Was sonst noch interessiert

Der Weg zur Fachhochschulreife an der Albert-Schäffle-Schule Nürtingen in einem Jahr (sl). Die Fachhochschulreife ist das Ziel des „Einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife (BKFH)“. Diese weiterführende Schulart startet wieder zum Schuljahr 2021/22 an der Albert-Schäffle-Schule Nürtingen.

Mit dem Abschluss erhält man eine bundesweit anerkannte Fachhochschulreife, die zum Studium aller Fachrichtungen an Fachhochschulen bzw. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften berechtigt.

Dieses spezielle Berufskolleg kann besuchen, wer die **Mittlere Reife** oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss **und eine mindestens zweijährige Berufs-ausbildung** in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf hat. Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im kaufmännischen Bereich.

Der Unterricht im Umfang von 32 Stunden pro Woche umfasst vier Kernfächer, in denen eine schriftliche Abschlussprüfung abgelegt werden muss. Dies sind die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Wirtschaft. Die anderen maßgebenden Fächer sind Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Physik und Informatik. Ergänzend ist eine Projektarbeit anzufertigen. Der Unterricht wird in Vollzeitform erteilt und beginnt nach den Sommerferien am 13. September 2021. Die Anmeldefrist läuft bis zum 1. März 2021.

Die Albert-Schäffle-Schule bietet ab dem 19.01.2021 eine **digitale Informationsbörse** an. So können alle Interessenten trotz der Corona-Pandemie die Schule virtuell kennenlernen. Weitere Informationen erhalten Sie über die Schulhomepage www.albert-schaeffle-schule.de oder unter der Telefonnummer der Schule 07022 93053-0.

Nach 3-monatiger Unterbrechung Kurzarbeit neu anzeigen

Nach den Entwicklungen des Infektionsgeschehens ist damit zu rechnen, dass durch die Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wieder verstärkt Betriebe in Kurzarbeit gehen werden. Was bedeutet das für Betriebe, die in diesem Jahr bereits Kurzarbeit angezeigt hatten und nun erneut mit pandemiebedingten Arbeitsausfällen rechnen müssen?

Muss Kurzarbeit neu beantragt werden?

Betriebe, die bereits in der Vergangenheit Kurzarbeit angezeigt hatten, müssen beachten, dass bei Unterbrechungen des Leistungsbezugs von mindestens drei zusammenhängenden Monaten der bisherige Anspruch auf Kurzarbeitergeld endet. Dies gilt auch, wenn die Kurzarbeit ursprünglich für einen längeren Zeitraum bewilligt wurde. In diesen Fällen müssen die Voraussetzungen neu nachgewiesen und Kurzarbeit fristgerecht innerhalb des ersten Monats angezeigt werden. Liegen die Voraussetzungen erneut vor, wird die Bezugsdauer ebenfalls neu festgelegt.

Beispiel: Ein Betrieb hat im Frühjahr für den Zeitraum von März 2020 bis Februar 2021 Kurzarbeit angezeigt. Dieser Zeitraum wurde von der Agentur für Arbeit auch bewilligt. Seit August wird in dem Betrieb wieder voll gearbeitet. Wird ab Dezember erneut Kurzarbeit nötig, muss sie im Dezember erneut angezeigt werden. Erst nach dieser Anzeige kann dann monatlich nachträglich eine Abrechnung des Kurzarbeitergelds erfolgen.

Wichtig: Die erhöhten Leistungssätze ab dem vierten beziehungsweise siebten Bezugsmonat stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch in einem neuen Kurzarbeitszeitraum weiter zu. Die Unterbrechung löst also keinen Neubeginn der individuellen Bezugsdauer aus.

Der nächste Sommer kommt!

Freizeitenkatalog 2021 der BDKJ Ferienwelt erschienen! Abwechslungsreiche Freizeitangebote in den Sommerferien bietet die Ferienwelt im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Junge Menschen mit Interesse an einem aktiven Ferienprogramm können aus einem umfangreichen Angebot mit Reisezielen in Europa wählen.

Ob Gruselnacht am Bodensee, Kanuexpedition auf der Lahn oder Strandurlaub am Mittelmeer – im neuen Angebot der BDKJ Ferienwelt ist für jeden Freizeittyp etwas dabei. Zahlreiche Ziele in Deutschland und Europa warten darauf von jungen Leuten entdeckt zu werden.

Informationen zu allen Freizeitangeboten gibt es online unter www.bdkj-ferienwelt.de oder direkt bei der **BDKJ Ferienwelt, Antoniusstr. 3, 73249 Wernau, Fon: 07153 3001-122, Fax: 07153 3001-622, ferienwelt@bdkj.info**

Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft Ende Januar ab

Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eingetragen – sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung

Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister“ der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke.

Besitzerinnen und Besitzer im Netzgebiet der Netze BW, die noch nicht tätig wurden, werden in diesen Tagen nochmals angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de. Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung.



Niemand flieht ohne Not. Helfen Sie Flüchtlingen!

Schnelle Spende, schnelle Hilfe:

www.caritas-spende.de

Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

IBAN: DE63 6012 0500 0001 7088 01

BIC: BFSWDE33STG · Stichwort: Flüchtlinge



Weniger ist leer.



Spendenkonto KD Bank
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

Wichtiger Hinweis zur Anzeigenschaltung



Bitte beachten Sie die wichtigsten Punkte bei der Erstellung Ihrer Anzeige:

Dateiformate

Senden Sie uns Ihre Anzeige bitte als PDF- oder EPS-Datei (mit eingebundenen Schriften). Bilder im JPG- oder TIF-Format mit mindestens 300 dpi Auflösung.

Für eine reibungslose Abwicklung bitten wir Sie, uns keine offenen Dateien, wie z.B. Word-, Excel- oder PowerPoint-Dateien, bei Grafikprogrammen keine CDR- oder QXD-Dateien zu senden.

Auftragserteilung

Zur Dateiübertragung senden Sie uns bitte ein Telefax oder per Mail die genauen Angaben, in welchem Mitteilungsblatt Ihre Anzeige erscheinen soll.

Desweiteren benötigen wir den Erscheinungstermin, Ihre Rechnungsanschrift, Bankdaten und eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen.

Anzeigen-Info:

Telefon 07154 8222-73

Fax 07154 8222-15

Mail anzeigen@duv-wagner.de

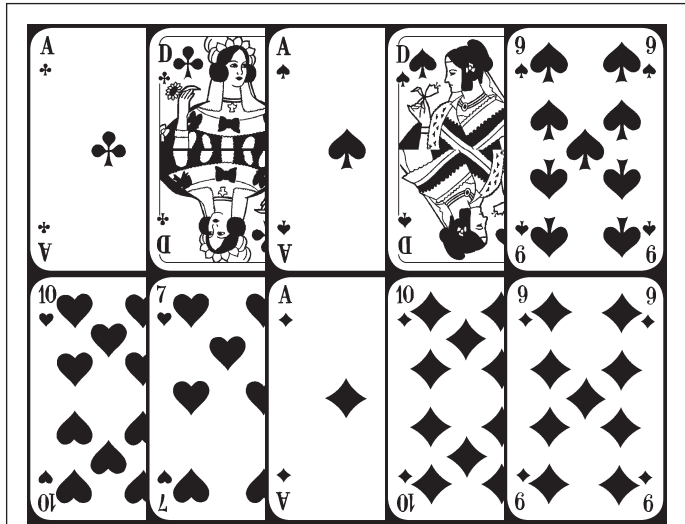
Druck + Verlag

WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG
Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim

**„Die Welt lebt von Menschen,
die mehr tun als ihre Pflicht!“**
Schauspieler Ewald Balsler

Setzen Sie auf Solidarität!



Skataufgabe Nr. SK 0121

Kartenabbild: Kreuz-Ass, -Dame; Pik-Ass, -Dame, -9; Herz-10, -7; Karo-Ass, -10, -9

Lohnenswertes mehrmaliges Umdrücken

Bei einem Preisskat hat ein Teilnehmer – in Vorhand sitzend – nichts mehr zu verlieren, sondern allenfalls nur noch alles zu gewinnen. Das erklärt, warum er mit obigem Blatt die von Mittelhand gebotenen 24 hält und damit auch Alleinspieler wird. Zu allem Überdruß beschert ihm der Skat lediglich Pik-7 und Karo-7. Eine höchst bedenkliche „Kiste“. Nach mehrmaligem Umdrücken legt Vorhand letztendlich ... in den Skat zurück, spielt ... und holt zum Schluss gewinnbringend das Maximum an Pluspunkten aus ihrem Blatt heraus. Kurios obendrein, dass Vorhand sogar noch ein anderes Spiel und bei einer anderen Drückvariante selbst Null ouvert gewonnen hätte.

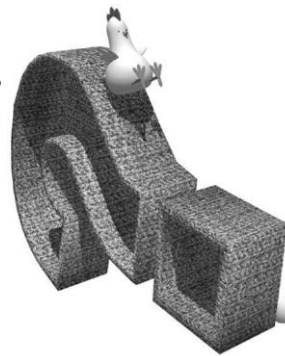
Frage: Was drückt Vorhand bei welcher Kartenverteilung zu welchem Spiel, und wie verlaufen dabei die ersten drei Stiche?

© DEIKE PRESS 751R6651

Lösung: Vorhand (V): siehe Kartenabbild
Mittelhand (M): Pik-Bube, Karo-Bube; Kreuz-10, -8, -7; Pik-König; Herz-Ass, -König, -8; Karo-König
Hinterhand (H): Kreuz-Bube; Herz-Bube; Kreuz-König, -9; Pik-10, -8; Herz-Dame, -9; Karo-Dame, -8
 Skat: bekannt
 Vorhand drückt Herz-10 und Karo-Ass zum Grand ohne vierten. Auch Herz ohne fünften hätte sie mit folgenden drei Anfangsstichen gewonnen:
 1. **V Pik-Ass** M Pik-König H Pik-8 (+15)
 2. **V Karo-10** M Karo-König H Karo-8 (+14)
 3. **V Kreuz-Ass** M Kreuz-8 H Kreuz-9 (+11)
 Skat (+21)
 (+61)
 Drückt der Alleinspieler Kreuz-Ass und Kreuz-Dame, gewinnt er sogar Null ouvert.

GESUCHT

© Silvio droigk/DEIKE



Messias in Turnschuhen

Als seine Firma 1978 zum ersten Mal eine Kostümparty veranstaltete, verkleidete sich unser Gesuchter als Jesus – anmaßend oder vorausschauend?

Damals ahnte jedenfalls noch niemand, dass er

zwei Jahre zuvor in der Garage seiner Stiefeltern den Grundstein für eine technische Revolution gelegt hatte. Seine Karriere begann mit einem Eintrag ins „Guinnessbuch der Rekorde“: allerdings als schlechtest bezahlter Geschäftsführer, denn er arbeitete für einen Dollar im Jahr. 1984 gelang ihm der Durchbruch in der IT-Branche. Mit modern designten Lifestyle-Produkten führte der Kalifornier seine Marke schließlich an die Weltspitze und verlieh ihr Kultstatus. Brachte sie ein neues Modell auf den Markt, präsentierte er es in einem schwarzen Rolli und Jeans mittels aufwendiger Inszenierungen wie ein Heilsbringer: Kaufwütige campierten danach tagelang vor den Läden. Der bekennende Buddhist wirkte mitunter wie ein fruchtfleischgewordenes Elektroniklabel. Sein Vermögen belief sich 2011 auf etwa acht Milliarden US-Dollar. Im gleichen Jahr zwang sein Krebsleiden den damals 56-Jährigen, sich endgültig zurückzuziehen. Einige Monate später starb er.

Wessen Nimbus wurde sieben Jahre nach seinem Tod durch die Autobiografie seiner ältesten Tochter entzaubert?

© ab/DEIKE 747R72RS

Lösung: Steve Jobs, US-amerikanischer Unternehmer, * 24. Februar 1955 San Francisco, † 5. Oktober 2011 Palo Alto

**Ihre Anzeige im
Mitteilungsblatt**

**Jede Woche
„am Ball“
beim Kunden!**



DIE WÖLFE SIND DA

„HUUUUUUUUAUHH HUUUH AUUUH UUU!“



© Wogersien/DEIKE 746U26U1

© Clipdealer/DEIKE

Der Wolf schleicht sich hinein in unser Leben. Es gibt Jubel darum und Geheule. Eröffnen wir unseren Artikel daher mit seiner Stimme und der Darstellung einer Wolfsbegegnung. Mit müden Schritten schleppt sich Till um zwei Uhr nachts über den menschenleeren Marktplatz einer Kleinstadt. Till ist Bäckergehilfe, müssen Sie wissen, und kein Kind von Traurigkeit. Er hat an diesem Abend ein veganes Mahl genossen: diverse Hopfensmoothies und zum Nachspülen einen Himbeergeist. Vielleicht waren es auch zwei. In dieser Nacht jedenfalls rasseln einige Geister durch seinen Schädel. Nur beinahe rennt

er gegen den Stadtbrunnen, kriegt gerade noch die Kurve. Mit einem Mal hat er Angst, obwohl er nicht weiß, weshalb. Er beschleunigt seine Schritte. Abrupt bleibt er stehen. Vor ihm, was ist das? Es sieht aus wie ein Husky. Till wischt sich über die Augen und schluckt. »Alter Lachs!«, sagt er zu sich, »ich muss mich zusammenreißen. Das ist ein ... Wolf!« Schlagartig ist er hellwach. Das Tier steht zehn Meter entfernt. Es verharrt und blickt ihn an. Ohne nachzudenken, zieht Till sein Smartphone aus der Hosentasche und knipst drauflos. Das leise Klicken hallt über den ganzen Marktplatz. Gelbe Augen starren ihm direkt ins Gesicht. Till hält den Atem an, traut sich nicht, auf die Videofunktion zu tippen, aus Furcht, die Stille erneut zu durchbrechen. Er meint, ein leises Hecheln zu vernehmen. Panik überfällt ihn. Ein Zittern durchläuft seinen Körper. Der Wolf riecht ihn, seine Bewegungen signalisieren Gefahr. »Er kommt. Ich muss mich groß machen!«, denkt Till an die Verhaltenstipps, die er irgendwo für Tierbegegnungen gelesen hatte. Er reißt den Reißverschluss seines Blousons auf und hält den Stoff breit auseinander. So geht er langsam auf den Wolf zu. »Hey!«, ruft er laut, ist jetzt nur noch fünf Meter von dem Tier entfernt. Der Wolf dreht seinen Kopf nach links und sieht sich um. Dann läuft er so rasch fort, dass Till meint, einer Halluzination zum Opfer gefallen zu sein. So oder ähnlich, verehrte Leserin, verehrter Leser, könnte Ihre Begegnung mit einem Wolf ablaufen – ohne Ihnen unterstellen zu wollen, dass Sie nachts himbeergeisttrunken gegen Zierbrunnen laufen. Einst wie heute polarisiert der Wolf die Menschen. Er nähert sich den Innenstädten, ist zurückgekehrt in die Zivilisation, wo Jäger ihn längst für ausgerottet hielten. Jahrhundertlang gab es bei uns keine Wölfe mehr, weil sie vom Menschen gejagt wurden. Doch in Kriegszeiten, als die Bevölkerung genug damit zu tun hatte, sich selbst umzubringen, verbreiteten sich die Wölfe ungehindert. In Nachkriegszeiten setzten die Vernichtungsfeldzüge gegen die Wölfe erneut ein. Dieses Muster lässt sich vom Dreißigjährigen Krieg bis zu den Weltkriegen analysieren. Heute beweist sich der Staat nicht mehr darin, den Wolf zu vernichten, sondern ist vielmehr damit beschäftigt, die rivalisierenden Interessengruppen für und gegen das Raubtier zu einer Einigung zu bewegen. Das nutzt dem schlauen Wolf, der sich rasant vermehrt: Jedes Jahr wächst die Population in Deutschland und im Alpenraum exponentiell durchschnittlich bis zu etwa 30 Prozent. Auf rasante Weise erobert er angestammte Lebensräume.

Der Wolf heult also mitten unter uns. Wenn Sie nun sagen, das weiß ich seit Langem, und dabei an Ihren Kollegen denken, der Ihnen mit seinem unstillbaren Ehrgeiz den begehrten Job entrissen hat, liegen Sie knapp daneben. Hier ist die Rede von *canis lupus lupus*. Erschrecken Sie nicht: Der Wissenschaft halber erklären wir die Unterschiede zwischen reinrassigen Wölfen und Hybriden, Wolfs-Hund-Mischlingen, damit Sie wissen, mit wem Sie es zu tun hatten, wenn Sie rot erregt nach einem wilden Waldspaziergang Ihrem Nachbarn das Märchen vom bösen Wolf erzählen: Der Europäische Grauwolf hat kurze, abgerundete Ohren, die seitlich am Kopf sitzen. Ihm fehlt der sogenannte Aalstrich, ein dunkler, senkrecht über die Stirn verlaufender Fellstreifen, wie ihn Hunde aufweisen. Wölfe halten Hals und Kopf tief auf Schulterhöhe in einer Linie mit der Rückenwirbelsäule. Jedes Hochrecken des Kopfes etwa beim Heulen ist ein Überstrecken. Der Bauch eines wilden Hundes hängt tief herunter, während beim Wolf Bauch- und Rückenlinie eine Parallele bilden. Der Körperumriss eines Wolfes gleicht nicht einem Quadrat, sondern einem liegenden Rechteck. Seine Rute ist um ein Drittel kürzer als die eines Hundes, gerade gewachsen und wird schräg nach unten getragen. Sein Gang ist leichter und federnder als der eines Hundes. Die Vermischung von Wölfen mit Hunden ist ein Problem. Ein Hybrid hat Menschen gegenüber oft weniger Scheu und neigt eher zu aggressivem Verhalten. Ob ein Hybrid den gleichen Schutzstatus hat wie ein reinrassiger Wolf, ist Teil der Diskussion in ganz Europa.

Man kann ohne Zögern behaupten: Der Wolf verändert unser Leben. Die stürmische Wiederausbreitung des Rückkehrers ist für Naturschützer ein Grund zum Feiern. Sie begrüßen den Wolf als Heilsbringer einer angeblich unberührten Wildnis und ignorieren dabei gern, dass es das reichlich gedeckte Büfett der Landwirte oder unsere im Wald zurückgelassenen Lebensmittel sind, welche den Wolf anlocken und verhaltensauffällig werden lassen. Mikroelektronisch verstrahlte Urbans lieben den Wolf, lässt sich doch bei einem Glas Roten über das Thema genauso leicht diskutieren wie über Digital Detox.

Die Wolfsjagd ist in vielen Ländern illegal. Umkommen tun Wölfe oft auf eine profane Weise: Man findet sie totgefahren am Rande der Autobahnen. Das EU-Recht schreibt einen strengen Artenschutz vor. Je nach Landesrecht werden die Voraussetzungen für die Aufnahme des Wolfes ins offizielle Jagdrecht oder in Einzelfällen für eine sogenannte Entnahme, einen legalen Abschuss, geprüft. Das verhaltensauffällige Leittier eines Rudels zu töten, kann sinnvoll sein, wenn die Gefahr besteht, dass das Reißen von Rindern und das Überwinden von Elektrozaunen an andere Rudelmitglieder weitergegeben werden. Wie also reagieren? Am besten machen wir es wie Till: Nähern wir uns dem Wolf mit respektvoll geöffneten Armen und einem dreifach gedoppelten „Hey!“

Sparkassen- Baufinanzierung

Fragen Sie auch nach unseren
attraktiven Konditionen
für Neubauvorhaben!

Darlehensgeber:
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen



www.ksk-es.de • 0711 398-5000

Ihre Vorteile:

- ✓ Persönlicher Ansprechpartner vor Ort
- ✓ Schnelle Kreditentscheidung
- ✓ Garantierter Festzins bis zu 15 Jahre
- ✓ 5 % Sondertilgung pro Jahr
- ✓ Bausparen, Riester-Zulagen und Förder-Programme auf Wunsch nutzen

Lassen Sie sich jetzt bei uns beraten!

 Kreissparkasse
Esslingen-Nürtingen

GESCHÄFTSANZEIGEN

 Achim Denzinger Leiter der Filiale	 Leandra Scheufele Stv. Filialleiterin	 Fatma Özcan Serviceberaterin	 Marion Friedrich Finanzberaterin
 Sabine Wiest Serviceberaterin	 Sandra von Fugler Geschäftskundenberaterin	 Sabrina Vogt Finanzberaterin	 Andrea Pflieger-Schmidt Serviceberaterin
 Karin Attinger Serviceberaterin	 Carina Eisele Immobilienmaklerin	 Bernd Mehring Geschäftskundenberater	 Oliver Jekel Finanzberater
 Nicolai Schmid Finanzberater	 Claudia Laub Serviceberaterin	 Sabine Täller Serviceberaterin	 Elke Weissinger Serviceberaterin
 Fabio Izzicupo Finanzberater	 Simon Besemer Baufinanzierungsberater	 Seda Cekic Finanzberaterin	Servicezeiten in Weilheim Mo - Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr Mittwochnachmittag geschlossen

Nähe ist einfach.

Wenn man einen Finanz-
partner hat, der die Region
und ihre Menschen kennt.

Jetzt das S-Girokonto mit
Flatrate-Paket 6 Monate
kostenlos testen

Kostenloser Konto-
wechsel-Service mit
nur einer Unterschrift

www.ksk-es.de • 0711 398-5000

 Kreissparkasse
Esslingen-Nürtingen

Zusammenhalten -
ABER Abstand halten

Trotz Krise immer für Sie erreichbar

Druck + Verlag
WAGNER

info@duv-wagner.de